

Satzung eines eingetragenen, steuerlich gemeinnützigen Vereins Erneuerte Fassung vom 05.04.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Frühchenverein Freiburg. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ hinzugefügt.

(2) Sitz des Vereins ist Freiburg.

(3) Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitswesens und die Hilfe für bedürftige Personen.

1. Der Zweck wird verwirklicht durch die Begleitung und Beratung von Familien mit zu früh geborenen Kindern. Dies geschieht insbesondere durch Informationsaustausch, Organisation von Veranstaltungen und durch Förderung von Langzeitkontakten zwischen betroffenen Eltern und Familien.
2. In einzelnen Härtefällen kann auch eine akute Soforthilfe an Eltern von Früh- und Risikogeborenen in Form von Sach- und / oder Geldzuwendungen erfolgen. Die Entscheidung, ob und in welchem Maße eine Zuwendung erfolgt, treffen mindestens zwei Vorstandsmitglieder.
3. Die psychosoziale Betreuung während und im Anschluss an den Klinikaufenthalt bei Bedarf mit finanziellen Mitteln zu unterstützen. Es bedarf dem Einverständnis von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
4. Daneben kann der Verein auch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts unterstützen.
5. Die Öffentlichkeit zu informieren

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die das 10. Lebensjahr vollendet haben
(2) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5) Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 5 Austritt der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

(1) Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.

(2) Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(4) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

(5) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.

(6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(7) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Beiträge sind am 1. Oktober eines Jahres fällig.
- (4) Sind einzelne Mitglieder Teil ein und derselben Familie, so ist nur ein Beitrag in der Höhe einer Einzelmitgliedschaft zu entrichten.

§ 9 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es nach einem Monat schriftlich gemahnt und darauf hingewiesen, dass es, wenn der Beitrag nicht bis zum 1. Dezember eingeht, aus der Mitgliederliste gestrichen wird.
- (2) Das sodann säumige Mitglied wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen. Dies wird dem Betroffenen formlos und schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer und kann um bis zu drei Beisitzern erweitert werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (4) Für die Beschlussfassung gilt § 28 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder vertritt einzeln.
Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich in der Zeit zwischen Januar und März muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn 10 Prozent der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.

(3) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.

(4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form einzuladen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderungen,
- Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
- Beitragsfestsetzung,
- Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
- Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
- Auflösung des Vereins.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig.

(7) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(9) Wahlen sind nur nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt dann auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will, und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 13 Versammlungsniederschrift

(1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

(2) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls kann beim Schriftführer eingesehen werden.

(3) Geht innerhalb weiterer zweier Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist bei mindestens 10 oder (25% anwesenden <10) Mitgliedern beschlussfähig.

§ 15 Liquidation

Sofern in der Auflösungsversammlung nach § 14 keine Liquidatoren bestellt werden, obliegt die Durchführung der Liquidation den bei Auflösungsbeschluss amtierenden Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

§ 16 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks oder nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt dem Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin des Universitätsklinikums Freiburg, Mathildenstraße 1, 79106 Freiburg im Breisgau, Deutschland zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die psychosoziale Versorgung von Eltern frühgeborener Kinder an.

§ 17 Sonderregelung

Sofern das Finanzamt oder das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Freiburg, den 05.04.2017